



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_28** JAHRGANG 53  
06. Mai 2024

### **Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 06.05.2024**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education.

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.04.2023 (Amtl. Mittlg. 09/23) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Die Absolvent\*innen des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education verfügen in den Teilstudiengängen Bildungswissenschaften, Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung und einem weiteren Unterrichtsfach über eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung sowie eine darüber hinausgehende Wissensverbreiterung, die es ihnen ermöglicht, einen Arbeitsprozess strukturiert, qualifiziert und eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Sie kennen die zentralen Theorien und Methoden der studierten Teilstudiengänge und besitzen Kenntnis über die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im jeweiligen Fach. Neben den sich durch ein breites und integriertes Wissen und Verstehen auszeichnenden Fachkompetenzen besitzen die Absolvent\*innen des Studiengangs Wissen und Fertigkeiten, wie die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, zum wissenschaftlichen Schreiben bzw. Dokumentieren sowie die Fähigkeit, sich und den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren. Die von den Absolvent\*innen des Studiengangs erworbenen grundlegenden fachlichen Fähigkeiten in Theorie und Praxis sowie die Kenntnisse und Methoden befähigen sie zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Basis der Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis. Auf dieser Grundlage können sie auch komplexere Probleme ihres Handlungsfeldes erkennen, beurteilen und Lösungsstrategien entwickeln. Sie können Ergebnisse und Inhalte angemessen präsentieren und argumentativ belegen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokrati-

schen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (wie z.B. Seminare, Übungen, Praktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) und werden durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Absolvent\*innen können wissenschaftliche und digitale Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einbeziehen. Sie sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer bzw. Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Durch Fallbeispiele und Reflexionen können sie sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einstellen. Sie sind durch Erfahrung in der Zusammenarbeit in kollaborativen/kooperativen Lehrveranstaltungsformaten in der Lage, auch interdisziplinär teamorientiert zu arbeiten. Aufgrund ihrer Diagnosekompetenzen sind sie dazu befähigt, die Entwicklung individueller Persönlichkeiten zu fördern. Die Absolvent\*innen können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Ferner erwerben die Absolvent\*innen erste Kompetenzen in der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis. Sie können die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive wahrnehmen und reflektieren und erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herstellen. Die fundierte wissenschaftliche Grundausbildung im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education befähigt die Absolvent\*innen vorrangig zum Übergang in einen Masterstudiengang mit Ziel Lehramt an Grundschulen.“

2. **§ 2 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Der Zugang zu den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport setzt zudem den Nachweis der spezifischen, auf die Anforderungen für das Lehramt an Grundschulen abgestimmte Eignung für diese Fächer voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt.“

3. **§ 5 Absatz 9** wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen beim jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Abweichend zu Satz 1 gilt, dass

1. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten die Anmeldung ohne Frist erfolgt;
2. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von integrierten Prüfungen die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin zu erfolgen hat;
3. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen hat;
4. für Prüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraums zu erfolgen hat.

Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagenen Prüfer\*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der

Bergischen Universität Wuppertal gemäß der Prüfungsordnung vom 14.04.2023 (Amtl. Mittlg. 09/23) eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.03.2024.

Wuppertal, den 06.05.2024

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff